



Amtsblatt

der Samtgemeinde Schüttorf

Nr. 15

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 16.10.2023

Inhalt

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Tüchters Kamp“
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34.1 „Naherholungsgebiet Schüttorf/Quendorf“
3. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 „Auf dem Brückenbrink“

Bekanntmachung

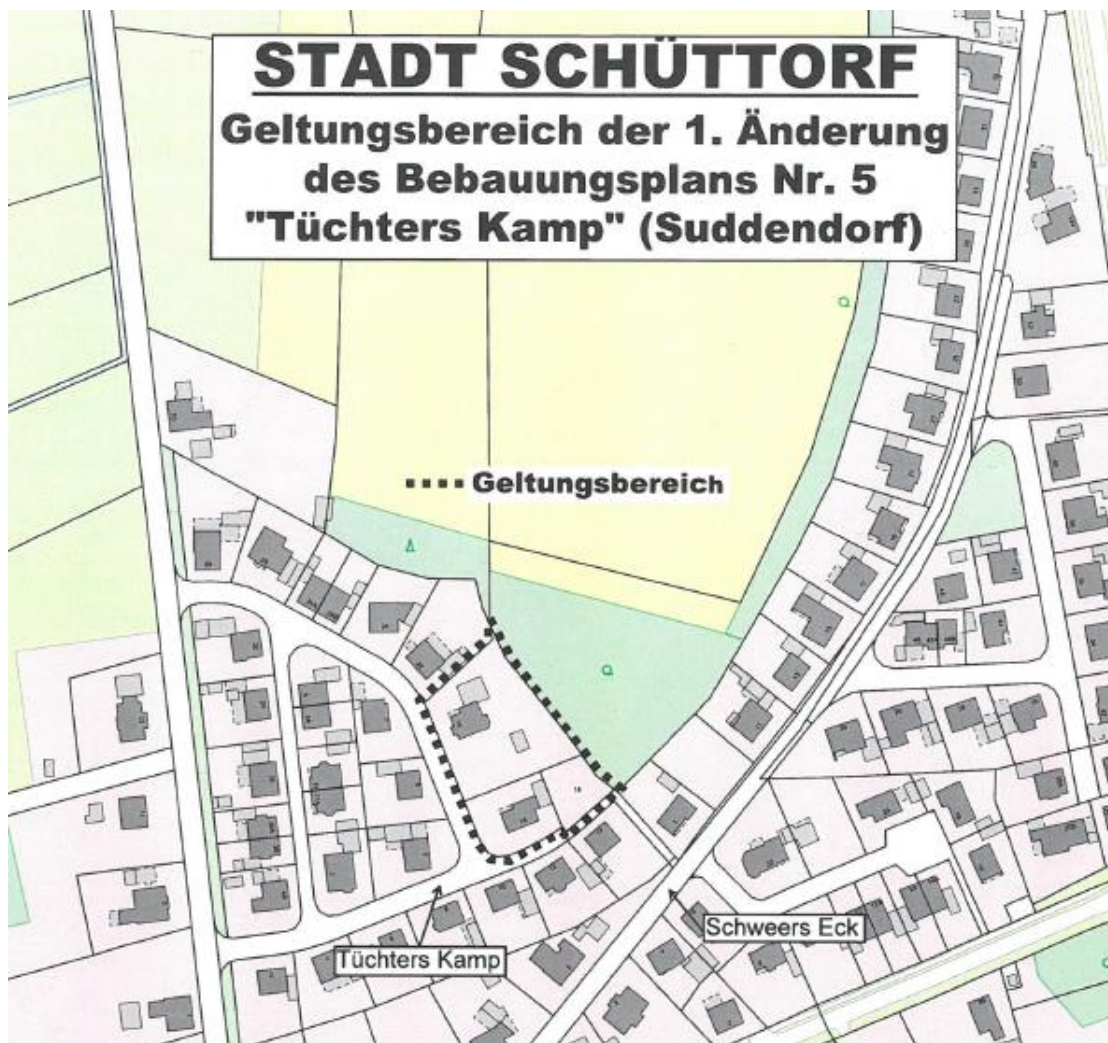
Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Tüchters Kamp“

Der Rat der Stadt Schüttorf hat in seiner Sitzung am 11.10.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Tüchters Kamp“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen sowie die Begründung dazu gebilligt.

Ziel und Zweck der Änderung ist, eine ehemalige Spielplatzfläche in wohnbauliche Zwecke umzuwandeln.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Es wird darauf hingewiesen, dass diese Änderung gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Mit dieser Bekanntmachung ist die o.g. Änderung des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen rechtskräftig geworden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Tüchters Kamp“ mit Begründung kann gemäß § 12 BauGB bei der Stadt Schüttorf, Zimmer U 2 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttorf, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Aufstellung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler beim Erlass eines Bebauungsplanes, der nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schüttorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schüttorf, den 13.10.2023

Der Stadtdirektor

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34.1 „Naherholungsgebiet Schüttorf/Quendorf“

Der Rat der Stadt Schüttorf hat in seiner Sitzung am 11.10.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34.1 „Naherholungsgebiet Schüttorf/Quendorf“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen sowie die Begründung dazu gebilligt.

Ziel und Zweck der Änderung ist, auf der erweiterten Terrasse Platz für zusätzliche 80 Personen zu schaffen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Es wird darauf hingewiesen, dass diese Änderung gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Mit dieser Bekanntmachung ist die o.g. Änderung des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen rechtskräftig geworden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34.1 „Naherholungsgebiet Schüttorf/Quendorf“ mit Begründung kann gemäß § 12 BauGB bei der Stadt Schüttorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttorf, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Aufstellung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler beim Erlass eines Bebauungsplanes, der nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schüttorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schüttorf, den 13.10.2023

Der Stadtdirektor

Bekanntmachung

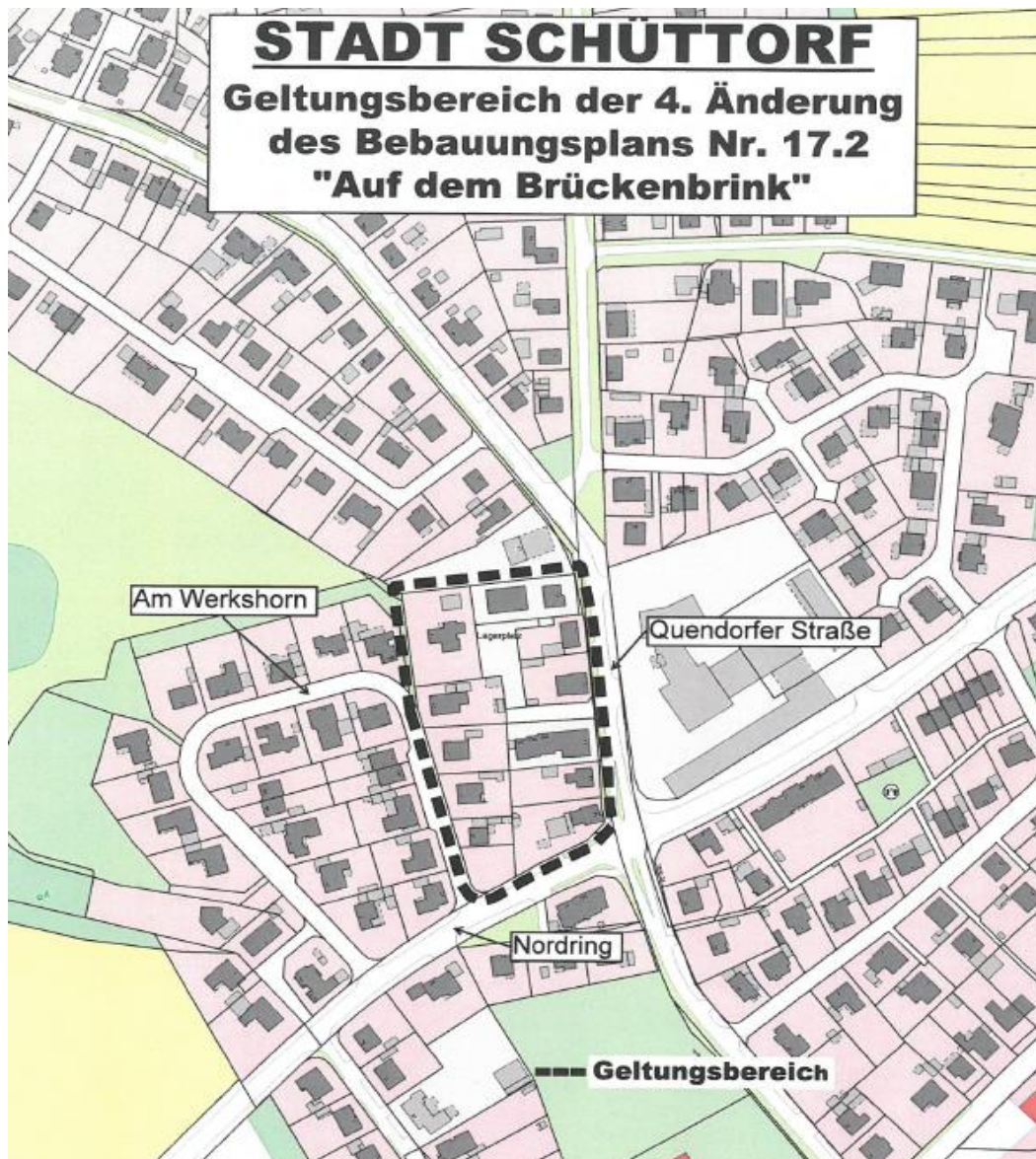
Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 „Auf dem Brückenbrink“

Der Rat der Stadt Schüttorf hat in seiner Sitzung am 11.10.2023 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 „Auf dem Brückenbrink“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen sowie die Begründung dazu gebilligt.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Umwandlung von einem festgesetzten Mischgebiet in ein allgemeines Wohngebiet vorzunehmen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Es wird darauf hingewiesen, dass diese Änderung gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Mit dieser Bekanntmachung ist die o.g. Änderung des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen rechtskräftig geworden.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 „Auf dem Brückenbrink“ mit Begründung kann gemäß § 12 BauGB bei der Stadt Schüttdorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttdorf, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Aufstellung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler beim Erlass eines Bebauungsplanes, der nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schüttdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schüttdorf, den 13.10.2023

Der Stadtdirektor